

**Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) und der Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München**

**1. Vorberatungen in der BA-Satzungskommission vom 14.01.2020**

**a) Antragsrecht der gewählten Seniorenbeirätinnen und Seniorenbeiräte**

Antrag Nr. 14-20 / A 06018 von Herrn StR Dr. Reinhold Babor, Herrn StR Thomas Schmid, Herrn StR Otto Seidl, Frau Stadträtin Heike Kainz vom 02.10.2019

**b) Anhörung über Grundstücksgeschäfte der Landeshauptstadt München**

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 06349 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 04.06.2019

**c) Anhörungsrecht auch bei stadtbezirksübergreifenden Maßnahmen des Umweltschutzes, insbesondere der Luftreinhaltung; Änderung der Ziffer 7.1 des Katalogs für das Referat für Gesundheit und Umwelt (Anlage 1 zur BA-Satzung)**

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 06665 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 17 – Obergiesing-Fasangarten vom 09.07.2019

**d) Verankerung der Funktion der Gleichstellungsbeauftragten der Bezirksausschüsse in der BA-Satzung**

**e) Änderung der BA-Geschäftsordnung hinsichtlich Handhabung der Ordnung und des Hausrechts**

**2. Umsetzung der Empfehlungen in eine Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) sowie Änderung der Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17654**

Anlagen

- Anlage 1 – Vorlage aus der BA-Satzungskommission zu 1 a) (Seiten 1/1 bis 1/32)
- Anlage 2 – Vorlage aus der BA-Satzungskommission zu 1 b) (Seiten 2/1 bis 2/32)
- Anlage 3 – Vorlage aus der BA-Satzungskommission zu 1 c) (Seiten 3/1 bis 3/36)
- Anlage 4 – Vorlage aus der BA-Satzungskommission zu 1 d) (Seiten 4/1 bis 4/32)
- Anlage 5 – Vorlage aus der BA-Satzungskommission zu 1 e) (Seiten 5/1 bis 1/34)
- Anlage 6 – Änderungssatzung zur BA-Satzung

**Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 12.02.2020 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

## I. Vortrag der Referentin

### 1. Vorberatungen in der BA-Satzungskommission vom 14.01.2020

a) Antragsrecht der gewählten Seniorenbeirätinnen und Seniorenbeiräte  
Antrag Nr. 14-20 / A 06018 von Herrn StR Dr. Reinhold Babor, Herrn StR Thomas Schmid,  
Herrn StR Otto Seidl, Frau Stadträtin Heike Kainz  
vom 02.10.2019

Es wurde vorgeschlagen, die BA-Satzung in ihrer bisherigen Fassung beizubehalten (Anlage 1).

Die BA-Satzungskommission hat dem Vorschlag mehrheitlich zugestimmt.

b) Anhörung über Grundstücksgeschäfte der Landeshauptstadt München  
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 06349 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 04.06.2019

Es wurde ein Anhörungsrecht für die Bezirksausschüsse beim beabsichtigten Verkauf städtischer Wohnungen (ausgenommen Stiftungswohnungen) vorgeschlagen (Anlage 2).

Die BA-Satzungskommission hat dem Vorschlag einstimmig zugestimmt.

c) Anhörungsrecht auch bei stadtbezirksübergreifenden Maßnahmen des Umweltschutzes, insbesondere der Luftreinhaltung; Änderung der Ziffer 7.1 des Katalogs für das Referat für Gesundheit und Umwelt (Anlage 1 zur BA-Satzung)  
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 06665 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 17 – Obergiesing-Fasangarten vom 09.07.2019

Es wurde vorgeschlagen, die BA-Satzung in ihrer bisherigen Fassung beizubehalten (Anlage 3).

Die BA-Satzungskommission hat dem Vorschlag mehrheitlich mit der Maßgabe zugestimmt, die Bezirksausschüsse möglichst frühzeitig über entsprechende Maßnahmen zu informieren.

d) Verankerung der Funktion der Gleichstellungsbeauftragten der Bezirksausschüsse in der BA-Satzung

Es wurde vorgeschlagen, einen neuen § 23 c in die BA-Satzung aufzunehmen, wonach die Bezirksausschüsse verpflichtend Gleichstellungsbeauftragte wählen müssen und diese Personen nicht zwingend dem Bezirksausschuss angehören müssen (Anlage 4). Zur Klarstellung wird ergänzend ein Verweis auf die neue Funktion in § 5 Abs. 2 Satz 2 BA-Geschäftsordnung ergänzt (Ziffer 2 des Antrags).

Die BA-Satzungskommission hat dem Vorschlag einstimmig zugestimmt.

e) Änderung der BA-Geschäftsordnung hinsichtlich Handhabung der Ordnung und des

Hausrechts

Es wurden Ergänzungen in der BA-Geschäftsordnung vorgeschlagen, um die bisherigen knappen Regelungen zur Handhabung der Ordnung und des Hausrechts zu vervollständigen (Anlage 5).

Die BA-Satzungskommission hat dem Vorschlag einstimmig zugestimmt.

## **2. Umsetzung der Empfehlungen in einer Änderungssatzung sowie Änderung der Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München**

Die Änderungen der BA-Satzung (siehe 1 b) und d)) erfolgen in beiliegender Änderungssatzung zur Änderung der BA-Satzung (Anlage 6).

Die Beschlussvorlage wurde mit der Rechtsabteilung des Direktoriums abgestimmt.

Dem Verwaltungsbeirat des Direktoriums, Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten, Herr Stadtrat Hans Dieter Kaplan, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) wird gemäß Anlage 6 beschlossen.
2. § 5 Abs. 2 Satz 2 BA-GeschO erhält folgende Fassung: „§§ 23, 23a, 23b und 23 c der BA-Satzung bleiben unberührt.“
3. § 8 Abs. 3 bis 8 BA-Geschäftsordnung erhalten folgende Fassung:

„§ 8 (3) Die vorsitzende Person lässt über die endgültige Tagesordnung beschließen. Sie leitet die Beratungen und Abstimmungen im Bezirksausschuss und seinen Unterausschüssen. Sie handhabt die Ordnung im Sitzungsraum und übt das Hausrecht aus.

(4) In Ausübung des Hausrechts kann die vorsitzende Person Zuhörerinnen bzw. Zuhörer, die in störender Weise Beifall oder Missfallen äußern oder Zwischenrufe tätigen oder in anderer Weise die Sitzung stören, zur Ordnung rufen. Sie kann nach entsprechender Mahnung einzelne und bei allgemeiner Unruhe alle Zuhörenden aus dem Sitzungsraum verweisen.

(5) Sie ist berechtigt, Bezirksausschussmitglieder, die nicht zur Sache sprechen, beleidigende Ausführungen machen, gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten der Bezirksausschüsse verstoßen oder sonst die Ordnung stören, zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Sache oder Ordnung zu rufen. Ergibt sich nach zweimaligem Sach- oder Ordnungsruf ein abermaliger Anlass zum Einschreiten, so kann die vorsitzende Person diesen Redebeitrag beenden.

(6) Die vorsitzende Person kann mit Zustimmung des Bezirksausschusses bzw. des

jeweiligen Unterausschusses Bezirksausschussmitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Sitzung ausschließen (Art. 53 Abs. 1 Satz 3 GO); hierzu gilt die Zustimmung als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Bezirksausschusses bzw. Unterausschusses kein Widerspruch erhebt. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Bezirksausschussmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings im gleichen Gremium erheblich gestört, so kann ihm von diesem für seine zwei nächsten Sitzungen die Teilnahme untersagt werden (Art. 53 Abs. 2 GO).

(7) Falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen sind, kann die vorsitzende Person die Sitzung unterbrechen oder beenden. Eine unterbrochene Sitzung soll am selben Tag fortgeführt werden. Einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

(8) Eine Störung der Ordnung oder des Hausrechts begeht insbesondere, wer

1. Tonträger abspielt, Spruchbänder, Flugblätter oder ähnliche Informationsmittel zeigt oder verteilt, mit denen Einfluss auf die politische Meinungs- oder Willensbildung genommen werden kann oder soll,
2. Waffen oder sonstige Gegenstände mitführt, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, wobei von diesem Verbot Sicherheitskräfte im Auftrag der Landeshauptstadt München und Polizeibeamte im Dienst allgemein ausgenommen sind und weitere Ausnahmen von der vorsitzenden Person erteilt werden können,
3. Mobiltelefone störend benutzt,
4. ungenehmigte Bild- oder Tonaufnahmen fertigt oder
5. sonst das Ansehen des Bezirksausschusses oder seine Tätigkeit in unangemessener Weise zu beeinflussen sucht (z.B. Bekleidung).“

4. § 9 Abs. 8 BA-Geschäftsordnung wird neu eingefügt:  
„(8) Das Erstellen von Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzungen des Bezirksausschusses bzw. der Unterausschüsse ist ohne vorherige Zustimmung des jeweiligen Gremiums unzulässig. Im Falle einer Zustimmung hat jedes Bezirksausschussmitglied bzw. jede Rednerin oder jeder Redner das Recht, während ihres bzw. seines Redebeitrags die Abschaltung des Bild- bzw. Tonaufzeichnungsgerätes zu verlangen. Letzteres gilt nicht bei Tonaufzeichnungen, die ausschließlich zum Zweck der Erstellung der Niederschrift erfolgen.“
5. In § 15 Abs. 1 BA-Geschäftsordnung wird folgender neue Satz 3 eingefügt:  
„Besondere Vorkommnisse in der Sitzung können von der vorsitzenden Person zur Aufnahme in die Niederschrift diktiert werden.“ Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
6. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06018 von Herrn StR Dr. Reinhold Babor, Herrn StR Thomas Schmid, Herrn StR Otto Seidl, Frau Stadträtin Heike Kainz vom 02.10.2019 ist damit geschäftsordnungsmäßig erledigt.

7. Die BA-Anträge Nr. 14-20 / B 06349 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 04.06.2019 und Nr. 14-20 / B 06665 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 17 – Obergiesing-Fasangarten vom 09.07.2019 sind damit satzungsgemäß erledigt.
8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**  
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat/-rätin

Christine Strobl  
Bürgermeisterin

**IV. Abdruck von I. mit III.**  
über die Stadtratsprotokolle

**an das Direktorium - Dokumentationsstelle**  
**an die Stadtkämmerei**  
**an das Revisionsamt**  
**an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)**  
z. K.

**V. Wv. -Direktorium D-II-BA**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An das Kommunalreferat**  
**An das Sozialreferat**  
**An das Referat für Gesundheit und Umwelt**  
**an die Fachstelle für Demokratie**  
**an die Gleichstellungsstelle für Frauen**  
**an die Geschäftsstelle des Seniorenbeirates**  
z. K.  
Am